

Bebauungsplan-Änderung

STEINBERG - OST

Stadt Ebern

B E G R Ü N D U N G

=====

Änderungsbeschluß:

03.12.1987

1. PLANERISCHE GEGEBENHEITEN

Für das Gebiet Steinberg-Ost besteht ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan. Bis auf wenige Ausnahmen sind die Grundstücke bereits bebaut.

Im Bereich der Haydenstr. befinden sich noch einige unbebaute Grundstücke. Im verbindlichen Bebauungsplan ist auf den Flurstücken Nr. 596 und 597 eine Fläche für Gemeinschaftsgaragen festgesetzt. Da sich für diese Garagen kein Träger fand und der Stadt eine konkrete Bauvoranfrage vorliegt, hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 03.12.1987 beschlossen, den Bebauungsplan zu ändern.

2. VORGESEHENE ÄNDERUNG

Die Flurstücke Nr. 596 und 597 werden als Baugrundstück für ein freistehendes Wohngebäude ausgewiesen.

In Anpassung an die benachbarte Bebauung wurde die Höhe der künftigen Bebauung mit zwei Vollgeschossen und einem ausgebautem Dachgeschoß festgesetzt. Es ist beabsichtigt, auf dem Grundstück ein Doppelhaus zu errichten. Außerdem ist beabsichtigt, das Grundstück zu unterkellern, um eine Tiefgarage mit Luftschutzraum einzurichten. Die Zufahrt zur Tiefgarage erfolgt von der östlich gelegenen Straße.

3. AUSWIRKUNG DER ÄNDERUNG

Mit der Änderung des Bebauungsplanes entfallen die vormals geplanten 19 Gemeinschaftsgaragen. Als Ersatz können Stellplätze in der vorgesehenen Tiefgarage angesehen werden, da nicht alle möglichen Stellplätze von den künftigen Hausbewohnern genutzt werden.

Durch die Änderung werden keine negativen Auswirkungen auf die benachbarten Gebiete erwartet.

4. VERFAHRENSVERLAUF

Die Bebauungsplan-Änderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch durchgeführt.

Die umliegenden Grundstückseigentümer, der Landkreis als Eigentümer der Flurstücke Nr. 596 und 597 und das Landratsamt Haßberge werden am Verfahren beteiligt.

Wenn in der vorgegebenen Frist keine Einwendungen zur Änderung bei der Stadt Ebern eingehen, wird der Stadtrat die Bebauungsplan-Änderung als Satzung beschließen. Mit Veröffentlichung der Satzung wird die Bebauungsplan-Änderung rechtsverbindlich.

Aufgestellt:
Bamberg, 18.04.1988
S/Sc-88.055.7

A

Planungsgruppe S t r u n z
Ingenieurgesellschaft mbH
Promenadestr.8, 86 Bamberg



Weiner

ERGÄNZUNG ZUR BEGRÜNDUNG

Während der Einwendungsfrist wurden Bedenken und Anregungen zur Bebauungsplan-Änderung vorgebracht.

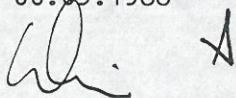
Entsprechend § 13 Abs. 1 BauGB hat der Stadtrat die Bedenken und Anregungen in seiner Sitzung vom 06.10.1988 beraten.

Nach Abwägung aller einzubringenden Belange wurde eine unwesentliche Änderung der Festsetzungen vorgenommen. Die höhenmäßige Festsetzung des geplanten Gebäudes wird auf zwei Vollgeschosse begrenzt.

Da es sich um eine unwesentliche Änderung handelt, wurde in gleicher Sitzung die Bebauungsplan-Änderung als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplan-Änderung wird dem Landratsamt angezeigt.

Ergänzt:
Bamberg, 06.09.1988
S/Sc



A